

Indikation für eine AMA

1. Zielsetzung der AMA

Die Abklärungsmassnahmen AMA sollen bei versicherten Personen, bei denen das **medizinische Zumutbarkeitsprofil unklar** ist, die **Leistungsfähigkeit** für zumutbare und am besten geeignete Tätigkeiten **ermitteln**. Die individuellen Ziele werden von der zuweisenden Fachperson der IV-Stelle vorgeschlagen und in der Zielvereinbarung aufgeführt.

2. Voraussetzungen für AMA

Der medizinische Sachverhalt ist gut dokumentiert. Das heisst, in den vorhandenen Arztberichten der behandelnden Ärzte und Spezialisten liegen zu allen gesundheitlichen Problemen Beurteilungen vor. Eine **Restarbeitsfähigkeit muss vorhanden sein**.

Grundsätzlich ist in der AMA eine Präsenz von 100% vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese auch unterschritten werden. Ruheräume sind vorhanden und Liegepausen möglich.

3. Ausschlusskriterien für AMA

- Ein **instabiler medizinischer Zustand**, z.B. eine unmittelbar bevorstehende Operation, Therapieumstellung oder Komplikationen im Krankheitsverlauf
- **Aktuelle Abhängigkeit** von Drogen oder Alkohol
- Eine erhebliche **Selbst- oder Fremdgefährdung**

4. Besonderheiten

Eine AMA kann bei jungen Erwachsenen zwischen 16 und 25 Jahren auch dann durchgeführt werden, wenn die vorhandenen medizinischen Unterlagen nicht genügend Aufschluss geben, um den Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung zu klären.

Gerne erteilen wir Ihnen **weitere Auskünfte und** nehmen **Ihre Anmeldung** (nur durch Auftraggeber möglich) entgegen:

Sara Grawehr

Telefon: 031 990 02 40

Email: sara.grawehr@band.ch